



Informationen über Fragen zur steuerlichen Behandlung von Verlusten aus Nachrangdarlehen

WICHTIGER HINWEIS:

Die in diesem Dokument zur Verfügung gestellten Informationen spiegeln unsere Interpretation der Sachlage dar, die sich im Wesentlichen aus dem Urteil des Bundesfinanzhofs vom 24. Oktober 2017 (BFH Urteil VIII R 13/15) ergibt. **Die Inhalte stellen weder eine verbindlich rechtliche Aussage, noch eine steuerliche Beratung dar.**

Nach unseren Informationen wurde das BHF Urteil bisher noch nicht im Bundessteuerblatt veröffentlicht. Daher sollten Investoren, die einen Verlust erlitten haben, nicht automatisch davon ausgehen, dass die Finanzbehörden das Urteil des BFH kennen oder dieses anwenden.

Es kann daher durchaus sein, dass die Finanzämter eine andere steuerliche Sicht auf die Dinge haben. Bei Nicht-Anerkennung der erlittenen Verluste durch das jeweilige Finanzamt sollte daher zur Sicherung der steuerlichen Ansprüche Einspruch gegen den betreffenden Steuerbescheid eingelegt und ein Ruhen des Verfahrens beantragt werden.

Sollten Sie sich für eine steuerliche Geltendmachung von Verlusten entscheiden, empfehlen wir Ihnen dringend die fachliche Beratung bzw. Unterstützung eines erfahrenen Steuerberaters einzuholen.



1. Grundsätzlich als steuerlicher Verlust zu berücksichtigen

Der BFH stellte klar, dass mit der Einführung der Abgeltungssteuer seit 2009 eine vollständige steuerrechtliche Erfassung aller Wertveränderungen im Zusammenhang mit Kapitalanlagen erreicht werden soll. Anleger können im Falle des Ausfalls der Kapitalanlage Verluste steuerlich absetzen. Diese steuerliche Absetzbarkeit des Verlustes setzt voraus, dass der Kapitalanleger keine Rückzahlung aus der Finanzanlage erhält.

2. Verrechnung der Verluste gegen Kapitalerträge

Das höchste deutsche Steuergericht, der Bundesfinanzhof (BFH) in München, urteilte, dass Verluste aus privaten Darlehen mit anderen Renditen verrechnet werden können. Für die Verlustverrechnung relevant sind Zinsen, Dividenden und realisierte Kursgewinne aus Aktiengeschäften. Sollte kein Profit vorliegen, besteht die Möglichkeit Verluste aus dem aktuellen Jahr im Folgejahr steuerlich geltend zu machen.

Diese Möglichkeit der steuerlichen Verlustverrechnung trifft auch auf Teilverluste sowie auf den Fall einer Unternehmensliquidation zu. Offengelassen hat das BFH Urteil, ob auch ein Vergleich oder ein Forderungsverzicht zwischen dem privaten Investor und dem Darlehensnehmer steuerlich anzuerkennen ist.

VORSICHT: Wenn der Anleger Zinseinkünfte aus den Darlehen in der Vergangenheit nicht versteuert hat, ist mit Nachzahlungen und Bußgeldern zu rechnen.

3. Wann liegt ein steuerlicher Verlust vor?

Der BFH führt dazu aus, dass ein Verlust aufgrund eines Forderungsausfalls erst dann vorliege, wenn ein Gläubiger eine Forderung von seinem Schuldner endgültig nicht zurückgezahlt bekommt. Ein Anhaltspunkt dafür sei beispielsweise, dass die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgewiesen wird. Dies kann erfolgen, wenn das Vermögen des Schuldners nicht ausreicht, um die Kosten für das Verfahren zu tragen. Des Weiteren können andere Gründe zum endgültigen Ausfall einer Kapitalforderung führen. Die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens allein reiche allerdings in der Regel noch nicht aus, um den endgültigen Ausfall der Forderungen anzunehmen, heißt es in der Urteilsbegründung.



4. Wann kann der Verlust geltend gemacht werden?

Grundsätzlich wird der Verlust in der Steuererklärung für das Jahr steuerlich geltend gemacht, in dem der Verlust endgültig feststeht.

5. Wie errechnet sich der Verlust?

Steuerlich verrechenbar ist der effektive Kapitalverlust, d.h. der Investitionsbetrag abzüglich der vom Darlehensnehmer geleisteten Tilgungs- und Zinszahlungen sowie mögliche Zahlungen aus Abtretung der Darlehensforderung an Dritte.

6. Verlustbescheinigung bei Insolvenz: Wie macht man Verluste steuerlich geltend?

Eine Verlustbescheinigung, welche im Normalfall den Verlust auf den beim Institut geführten Konten bezeugt, gibt es für private Anleger im Zusammenhang mit Ausfällen nicht. Mit Bekanntmachung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens bzw. des Liquidationsverfahrens können die betroffenen Investoren ihre Verluste beim Finanzamt jedoch geltend machen.

Dazu empfehlen einige Steuerberater folgenden Informationen mit Verweis auf das BHF Urteil VIII R 13/15 vom 24. Oktober 2017 beim Finanzamt einzureichen:

- Kopie des Darlehensvertrags
- Zahlungsnachweis über den Betrag der geleisteten Investition sowie der vom Darlehensnehmer geleisteten Tilgungen und Zinsen.
- Ggfs. Nachweis über Zahlungen aus einer Abtretung bzw. Verkauf der Darlehensforderung.
- Eines der folgenden Bestätigungen:
 - Die Ablehnung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse (Insolvenzbekanntmachungen.de).
 - Die Eröffnung des Insolvenzverfahrens (Insolvenzbekanntmachungen.de), in Verbindung mit der Abweisung durch den Insolvenzverwalter der vom Darlehensgeber eingereichten Forderung.
 - Die Eröffnung des Insolvenzverfahrens (Insolvenzbekanntmachungen.de), in Verbindung mit der Eintragung der endgültigen Löschung im Handelsregister.